

Satzung des Forum Seelsorge in Bayern

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Forum Seelsorge in Bayern (FSiB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Seelsorge in der Kirche. Er orientiert sich an einem pastoralpsychologischen Verständnis von Seelsorge und Seelsorgeausbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - 1.1. Förderung des Gesprächs, des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
 - 1.2. Bildung regionaler Gruppen der Mitglieder zu Erfahrungsaustausch und Fortbildung und zur thematischen Arbeit,
 - 1.3. Durchführung von Seelsorgetagen,
 - 1.4. Förderung der Ökumene in der Seelsorge,
 - 1.5. Vertretung und Darstellung der Anliegen der Seelsorge gegenüber kirchlichen Stellen und
 - 1.6. Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein **Forum Seelsorge in Bayern** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Sprecherrat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft ist gebunden an die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres), Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder durch den Ausschluss.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins geschädigt hat oder gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied soll Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Der Sprecherrat beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein.
2. Eine außerordentliche MV kann der Sprecherrat einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für erforderlich hält. Er muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu einer MV muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Sie muss den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Der Einladung zur ordentlichen MV ist überdies ein Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und eine Mitteilung über die Mitgliederzahl beizufügen.
4. Die MV wird vom bzw. von der Vorsitzenden des Sprecherrates, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung von einem anderen Sprecherratsmitglied geleitet.
6. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Sprecherrates schriftlich vorzulegen.
7. Die MV entscheidet darüber hinaus insbesondere über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecherrates, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss, den Sprecherrat oder einzelne Mitglieder des Sprecherrates abzurufen, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, der nur nach rechtmäßiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden kann, ist eine Dreiviertel-Mehrheit

der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bestandteil der rechtmäßigen Ankündigung eines Beschlusses zur Satzungsänderung ist eine Gegenüberstellung des geltenden Satzungstextes mit den geplanten Änderungen.

9. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen und von der nächsten MV zu genehmigen ist.

§ 6

Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Drei Mitglieder des **Forums Seelsorge in Bayern** werden von der MV in den Sprecherrat gewählt. Diese drei gewählten Mitglieder berufen zwei weitere Mitglieder in den Sprecherrat. Aus seiner Mitte wählt der Sprecherrat den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.

Der Sprecherrat soll mindestens zwei Ehrenamtliche und zwei Hauptamtliche einschließen. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Sprecherratsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

2. Die Amtszeit des Sprecherrates beträgt zwei Jahre. Der Sprecherrat bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Sprecherrat gewählt ist. Die Wiederwahl eines Sprecherratsmitgliedes ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein gewähltes Mitglied des Sprecherrates aus, kann der Sprecherrat bis zur nächsten ordentlichen MV ein Mitglied als Ersatz in den Sprecherrat berufen. Bei der nächsten darauffolgenden MV findet eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit statt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein berufenes Mitglied des Sprecherrates aus, kann der Sprecherrat für die Restdauer seiner Amtszeit ein neues Mitglied in den Sprecherrat berufen.
3. Der bzw. die Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Sprecherrates gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sprecherratssitzungen schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit ein. Er bzw. sie ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn zwei Sprecherratsmitglieder dies verlangen.
4. Der Sprecherrat kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung

aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§7

Finanzen:

Das Forum Seelsorge in Bayern finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten seelsorglichen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden nach Maßgabe des Sprecherrates und erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt.

Von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2003
beschlossene Neufassung